



SWISS EMBASSY  
SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
AMBASSADE DE SUISSE  
AMBASCIATA DI SVIZZERA

LONDON, W1H 2BQ,  
16-18, Montagu Place,  
Tel.: 723-0701/6  
Telex 28212

13. Januar 1975

Ref.: 521.30 - vT/zb  
522.30

An den  
Finanz- und Wirtschaftsdienst  
des Eidgenössischen Politischen  
Departements

3003 B e r n

	RL	aw	TE		
Datum	15.1.	2			27/75
Visa	h	74			75
EPD		130175			-9
Ref. S.C.H. GB. 132.0.					

*BAR erlaubt kommen  
ou pourrais améliorer  
le doc.*

Devisengeschäfte

Herr Sektionschef,

./.

Sie finden in der Beilage den Text eines Rundschreibens, welches die Bank of England soeben an 260 im Devisenhandel tätige Londoner Banken gerichtet hat und in dem neue - strengere - Richtlinien niedergelegt sind. Es handelt sich einerseits um eine Verschärfung der Informationspflicht, z.B. über die Befugnisse der Devisenhändler in Filialen im Ausland und die ihnen auferlegten Umsatzbeschränkungen und Meldepflichten. Andererseits enthält das Schreiben Empfehlungen über die Durchführung und Kontrolle von Devisengeschäften, z.B. mit Bezug auf die Bestätigung von Termingeschäften. Die meisten dieser Empfehlungen entsprechen, wie man mir in Bankkreisen versichert, ohnehin der Praxis von seriösen Banken oder wurden unmittelbar nach dem Zwischenfall in der Lloyd's Filiale in Lugano aus eigener Initiative eingeführt. Auf der Bank of England bestätigt man mir, dass diese Richtlinien mit anderen Zentralbanken besprochen worden sind. Man spricht jedoch nicht von einer "Koordination", da die rechtlichen Verhältnisse und die Sitten und Gebräuche von Land zu Land verschieden sind.

Darf ich Sie bei dieser Gelegenheit nochmals dringend bitten, uns jeweils per Telex über Beschlüsse der Nationalbank oder der Bundesbehörden zu orientieren, die internationale Aspekte aufweisen,

./.

- 2 -

wie z.B. die jüngste Beschränkung von Devisentermingeschäften. Es ist für eine schweizerische Botschaft, die vom britischen Publikum als Zweig der schweizerischen Verwaltung betrachtet wird, ausgesprochen peinlich (wenn auch sicher nicht tragisch), Fragestellern immer wieder ausrichten zu müssen, man sei über Massnahmen der schweizerischen Behörden ebenfalls nur auf Grund der Meldungen in der britischen Presse unterrichtet oder müsse zuerst in der Schweiz Informationen einholen. Es ist hier gang und gäbe, dass z.B. Banken Botschaften telephonisch um Bestätigung von Zeitungsmeldungen bitten. Soweit ich feststellen kann, sind Botschaften anderer entwickelter Länder in den meisten Fällen in der Lage, derartige Dienste ohne Verzug, d.h. noch am Tag der Ankündigung der Massnahmen in ihrem Heimatstaat, zu erweisen.

Ich versichere Sie, Herr Sektionschef, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER:



A. WEITNAUER

1 Beilage

Kopien an:

- Eidgenössische Finanzverwaltung, Bern
- Schweizerische Nationalbank, Zürich